

sonen wiederholt, sondern darin, daß im Prozeß dieser Untersuchungshandlung Umstände festgestellt werden, die die Richtigkeit der zu prüfenden Aussagen objektiv bestätigen, oder darin, daß die bei der Reproduktion festgestellten objektiven Daten mit den bereits vor dem Zeitpunkt der Reproduktion (zum Beispiel bei der Tatortbesichtigung) festgestellten übereinstimmen oder nicht.

Somit hängt der Beweiswert der Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung von folgenden Bedingungen ab:

1. Die Richtigkeit der Aussagen des Beschuldigten, des Geschädigten oder des Zeugen, die bei der Reproduktion ihrer Aussagen am Ereignisort gemacht werden, muß mit Hilfe der Angaben überprüft werden, die aus anderen Quellen erlangt wurden (Besichtigungs- oder Durchsuchungsprotokoll, Protokoll der Aussagenreproduktion einer anderen Person usw.). Wenn solche Angaben, mit denen man die Ergebnisse der Aussagenreproduktion vergleichen könnte, nicht vorhanden sind oder nicht erlangt werden können, so verlieren die Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung jeglichen Beweiswert. Zeigt zum Beispiel der eines Mordes Beschuldigte die Stelle, wo er den Mord beging, sind dort aber keinerlei Spuren der Tat vorhanden und sprechen keinerlei Sachbeweise dafür, daß das Verbrechen wirklich an dieser Stelle verübt wurde, so beweist dieses Zeigen an sich überhaupt nichts.

Man darf aber, wenn der Untersuchungsführer auch im gegenwärtigen Moment über keine faktischen Daten verfügt, mit denen er die Ergebnisse der Aussagenreproduktion vergleichen könnte, dabei nicht außer acht lassen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, sie später noch zu erlangen. Die Aussagenreproduktion selbst kann helfen, solche Daten zu entdecken (z. B. kann das Zeigen der Mordstelle durch den Beschuldigten zur Auffindung von Spuren, Sachbeweisen oder Zeugen des Verbrechens beitragen). Darum ist es unzweckmäßig, von der Aussagenreproduktion am Ereignisort nur deshalb abzusehen, weil der Untersuchungsführer im Augenblick über keine anderen Beweise verfügt, mit denen er die Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung vergleichen könnte.

Beim Abschluß der Untersuchungen jedoch, bei der Einschätzung des Beweiswertes der Ergebnisse der früher durchgeführten Aussagenreproduktion muß der Untersuchungsführer unbedingt ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den auf andere Weise festgestellten Fakten berücksichtigen.

Wenn es auch am Schluß der Untersuchung solche Fakten, mit denen die Ergebnisse der Aussagenreproduktion verglichen werden könnten, nicht gibt, so kann der Untersuchungsführer eben auf Grund dieser Resultate keinerlei Schlüsse ziehen.